

# Katholischer Familienverband Österreichs

Wien, 28. 2. 1989

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport  
z.Hd. Herrn Dr. Jonak

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	3 GE 9 89
Datum:	3. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89 <i>le</i>

*H. Bauer*

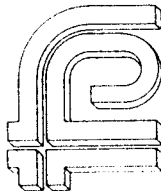
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
**Schulunterrichtsgesetz** vorübergehend geändert wird

**GZ: 12.940/15-III/2/88**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Übermittlung des erwähnten Entwurfes und nimmt zu diesem folgendermaßen Stellung:

- 1.) Schon im November 1988 hat der Katholische Familienverband Österreichs in einem Telegramm an die Frau Unterrichtsministerin auf die sich durch die Neugestaltung der Oberstufe für eine bestimmte Schülergruppe ergebende Schwierigkeiten bei der Wahl der Oberstufe hingewiesen und eine Abhilfe gefordert.  
Es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß erst am 9.1.1989 der vorliegende Entwurf zur Begutachtung ausgesendet wurde und daher wertvolle Zeit ungenützt verstrichen ist. Die die Information der Eltern kann daher erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im Hinblick auf den notwendigen gesetzgeberischen Akt erfolgen.
- 2) Der vorliegende Entwurf geht nach Dafürhalten des KFÖ in seiner generellen Fassung viel zu weit. Denn schon bisher wußten Eltern und Schüler, daß bei einem Übertritt von der Unterstufe des Gymnasiums in die Oberstufe des Realgymnasiums oder von der Unterstufe des Gymnasiums oder Realgymnasiums in die Oberstufe des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums Aufnahmeprüfungen abzulegen sind. In diesen Fällen ergibt sich für die Eltern und Schüler durch die Neuregelung der Oberstufe keine neue Situation.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

Bankhaus Schelhammer & Schallerer, Kto.-Nr. 13.915

DVR-Nr. 0116858/091280

www.parlament.gv.at




Anders liegt allerdings der Fall, wenn der Besuch des Realistischen Gymnasiums in Aussicht genommen wurde, weil dieses in Zukunft nur noch über den Umweg der Wahl besonderer Gegenstände im Bereich der Oberstufe erreicht werden kann.


Es muß daher nach Ansicht des KFÖ nur eine Übergangsregelung für die Schüler getroffen werden, die derzeit eine dritte oder vierte Klasse des realistischen Gymnasiums besuchen. Diese Schüler sollen die an sich notwendige Aufnahmeprüfung nicht ablegen müssen, weil sie die Schule unter ganz anderen Voraussetzungen begonnen haben.

Der vorliegende Entwurf ist daher in diesem Sinne einzuschränken und einzugrenzen. Eine weitergehende Regelung ist abzulehnen.

- 3) Der vorgesehene Gesetzgebungsakt sollte auch zum Anlaß genommen werden, eine Übergangsbestimmung für die kommende sechste und siebente Klasse bei der Bildung der Schülergruppen für die Wahlpflichtgegenstände zu schaffen. Es soll damit in der Übergangszeit entsprechend vorgesorgt werden, daß § 43 Abs 2 SCHOG bis zur Verwirklichung der neuen Oberstufe auch tatsächlich durchgeführt werden kann.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

  
Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär

  
Mag. Walter Kinscher  
Vizepräsident

P.S.: Mit gleicher Post gehen 25 Exemplare dieser Stellung-  
an das Präsidium des Nationalrates.